

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“ zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zu-letzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 207) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Bran-denburg (KAG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat die Stadt-verordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ebers-walde beschlossen:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Eberswalde erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Be-steuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eberswalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Spielautomaten, wie Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaf-ten, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder über das Internet Verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte, Bildschirmspielgeräte, Flipper, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner im Falle von § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“ zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009

2. Neben dem Steuerschuldner haftet auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielapparate aufgestellt sind, für die Steuerschuld, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Spielapparaten beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit i. S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Kalendermonat 30,00 Euro.
3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Kalendermonat 21,00 Euro.
4. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.
5. Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu entrichten.
6. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung bis zum 7. Werktag des Folgemonats, in dem die Aufstellung oder Änderung vorgenommen wurde, der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern, anzuzeigen.

§ 4 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 a beträgt pro Apparat und Monat 12 v. H. des Einspielergebnisses und für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 b beträgt pro Apparat und Monat 10 v. H. des Einspielergebnisses.
2. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen (= Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,-- Euro anzusetzen.

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“ zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009

3. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf eines jeden Monats, in dem der Apparat aufgestellt ist. Angefangene Monate gelten als volle Monate.
4. Röhrenentnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einzelergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des Folgemonats bei der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern - abzugeben. Die Steuer ist mit der Anmeldung fällig.
5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldner

1. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Eberswalde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt Eberswalde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
2. Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“ zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009

vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.

3. Die Beschäftigten der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b KAG handelt, wer als Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 3 Abs. 6 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- b) § 4 Abs. 5 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- c) § 4 Abs. 4 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld oder Fehlgeld nicht, unvollständig oder falsch dokumentiert, die Steueranmeldung nicht, unvollständig, falsch oder zu spät anmeldet.
- d) § 6 Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“ zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Eberswalde vom 26.02.2007 außer Kraft.

Eberswalde, den

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Siegel